

BESCHLUSSPROTOKOLL

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

Sitzungsort: Video-Konferenz

Sitzungsdauer: 19:00 - 21:36 Uhr

1. öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 10 nichtöffentliche Sitzung von TOP bis
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden
 erhoben (siehe Anlage) nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss
 beschlossen nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates
 beschlossen (siehe Anlagen) nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-12, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage
einstimmig: TOP 4,9
mehrheitlich: TOP 2
10. Anlagen zu TOP: 1-3, 5-8,10

Datum: 07.06.2021

Gesehen:

Bürgermeister

Vorsitzender

Schriefführer I (Sitzung)

Schriefführer II (Verwaltung)

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Langenlonsheim
Vorsitzender:	Bernhard Wolf
Sitzungstag:	06.05.2021
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 21:36 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Prof. Ortsbürgermeister Wolf, Bernhard	X			
Dr. Coutandin, Jochen	X			
Conrad, Gabriele	X			
Binzel, Andreas		X		
Stumm, Katja	X			
Karb, Ingo	X			
Reichelt, Markus	X			
Höhn, Joachim	X			
Leisenheimer, Uwe	X			
Gänz, Carolin		X		
Heckmann, Tobias	X			
Baumgärtner, Astrid		X		
Kleinz, Bettina	X			
Müller, Marianne	X			
Müller, Horst	X			
Tasch, Lutz	X			
Höffler, Karl-Wilhelm	X			
Lemmer, Ellen	X			
Gökkurt, Birol	X			
Lersch, Thomas	X			
Stolpp, Michael	X			

Namen weiterer eingeladener/teilnehmender Personen

Erste/r Beigeordnete/r Baumgärtner, Reinhold	X			
2. Beigeordnete/r Schall, Daniel	X			
3. Beigeordnete/r Lüttich, Anja	X			
Bürgermeister Cyfka, Michael	X			
Schriftführerin Sand, Barbara	X			

Gäste / Zuhörer:

Walter Ruppert, BBP

Anlage: 1

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Link zur Video-Konferenz wurde den Ratsmitgliedern in Form einer separaten E-Mail vor der Sitzung fristgerecht zugesandt. Die Zustimmung zur digitalen Sitzung konnte in einer vorangegangenen Abfrage der Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit hergestellt werden. Die Öffentlichkeit war im öffentlichen Teil über einen YouTube Stream hergestellt.

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf begrüßt die Ratsmitglieder, die drei Beigeordneten, Herrn Verbandsbürgermeister Michael Cyfka, Herrn Tom Peitz am YouTube-Stream und Herrn Ruppert Planungsbüro BBP, Kaiserslautern.

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf begrüßt die Gäste auf den YouTube Kanälen und eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ortsgemeinderat beschlussfähig ist.

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Wolf bittet den Rat, über die vorliegende Tagesordnung abzustimmen und diese um einen weiteren Tagesordnungspunkt zu ergänzen. Unter TOP 3: Bauantrag Neubau eines Doppelhauses Flur 9/ Parzelle 489.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei zwei Enthaltungen

TAGESORDNUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat Langenlonsheim
Sitzungstag:	06.05.2021
Sitzungszeit:	19:00 Uhr - 21:36 Uhr

1. Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)
2. Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"
 - A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§, 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen
 - B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss
3. Bauantrag Neubau eines Doppelhauses und einer Reihengarage in der Gemarkung Langenlonsheim
4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
5. Renovierung der Friedhofskapelle
 - Vergabe der Malerarbeiten
 - Vergabe der Elektroarbeiten
6. Sanierung der Friedhofsmauer und des Kriegerdenkmals
7. Errichtung eines Gedenksteins zur Erinnerung an die jüdische Synagoge in Langenlonsheim
8. Verlegung weiterer Stolpersteine in Langenlonsheim
9. Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 LBauO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB in der Gemarkung Langenlonsheim/ Gestaltungssatzung Langenlonsheim
10. Mitteilungen und Anfragen

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 1 (öffentlich)

Betreff: Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner
gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf gibt bekannt, dass keine Anträge vorliegen.

I II III IV V

Anlage: 3

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2021/LL/0009
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim (beschließend)	06.05.2021	2

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§, 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Begründung:

- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....**
- externe** Teilnehmer: Herr Ruppert (Planungsbüro BBP PartGmbH)
- siehe (auch) gesonderte Unterlagen: Planurkunde, Satzungstext, Begründung,

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB für das Teilgebiet „Pestalozzistraße II“ beschlossen. Hierbei sind die Voraussetzungen eines „beschleunigten“ Verfahrens nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen für die Schaffung von Wohnbauflächen gegeben. Die Vorschriften des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) sind entsprechend anzuwenden.

Nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Anwendung einer naturschutzfachlichen Eingriffsregelung aufgestellt und ermöglicht den Anschluss von Außenbereichsflächen an im Zusammenhang bebaute Ortsteile, bei einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB (d.h. der sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ergebene rechnerische Anteil der überbaubaren Flächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO).

Die mögliche Grundfläche des vorgesehenen Geltungsbereiches unterschreitet diese maximale Grundfläche deutlich.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, im beschleunigten Verfahren auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist, wenn die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird. Weiter ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass nach dem Satzungsbeschluss bzw. der Bekanntmachung des Bebauungsplanes die berichtigte Planzeichnung des Flächennutzungsplanes unverzüglich auszufertigen und ebenfalls bekannt zu machen ist. Der Unteren Landesplanungsbehörde ist – wie bei anderen Fortschreibungs- bzw. Änderungsverfahren auch – eine Ausfertigung zu überlassen. Eine Genehmigung der Flächennutzungsplan-Berichtigung ist allerdings nicht erforderlich!

Bauleitpläne, die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, müssen mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit § 1 BauGB vereinbar sein. Dies schließt die Ermittlung und Berücksichtigung eventueller Auswirkungen der Bauleitpläne auf berührte Umweltbelange ein, damit diese in die Abwägung eingestellt werden können. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind daher auch hier selbstverständlich die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist daher unumgänglich. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich hingegen ist jedoch nicht erforderlich.

Mit der Planung wurde das Büro BBP PartGmbH aus Kaiserslautern beauftragt.

Der Ortsgemeinderat von Langenlonsheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 zudem beschlossen, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nach §§ 13 b i.V.m 13 a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Um eine frühzeitige Klärung der Oberflächenentwässerung herbeizuführen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2020 wiederum beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Während diesem Verfahren kam auf, dass eine geringfügige Flächenüberschneidung des angrenzenden (rechtskräftigen) Bebauungsplanes „Im Klopp“, die als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, vorliegt. Daher muss ein naturschutzfachlicher Doppelausgleich in Höhe von ca. 160 m² erfolgen.

Die vom Ortsgemeinderat Langenlonsheim in der vorgenannten Sitzung gebilligten Entwurfsunterlagen haben für die Dauer von zwei Wochen in der Verbandsgemeindeverwaltung, Verwaltungsstelle Stromberg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zudem erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Zugleich wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und hatten Gelegenheit sich, insbesondere des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, zu äußern.

Nunmehr sind über die, im Rahmen des frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsverfahrens nach §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB, eingegangenen Stellungnahmen zu beraten entsprechende Beschlüsse herbei zu führen.

Danach erfolgt die Vorstellung der angepassten Entwurfsunterlagen durch das beauftragte Planungsbüro sowie deren Billigung durch den Ortsgemeinderat Langenlonsheim. Abschließend erfolgt der Auslegungsbeschluss nach §§ 4 Abs. 2 und 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussempfehlung des Ortsbürgermeisters / der Verwaltung:

A) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Die Auslegung der Entwurfsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 07.12.2020 bis einschließlich 21.12.2020 in der Verbandsgemeindeverwaltung – Verwaltungsstelle Stromberg, außerdem waren diese im gleichen Zeitraum auf der Homepage der Verbandsgemeinde einsehbar und es erfolgte eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls über die Auslegung informiert und um Stellungnahme gebeten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu diesem Zweck erhalten Private durch die öffentliche Auslegung Gelegenheit zur Kenntnisnahme von der Planung und zur Stellungnahme. Öffentliche Belange werden in der Regel durch die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und deren Stellungnahmen bekannt. Gleich, ob von Dritten etwas vorgebracht wird, müssen Belange und Umstände bei der Abwägung berücksichtigt werden, wenn sie sich aufdrängen oder bekannt sind.

In der **Anlage 1** werden die während der vorgegebenen Frist eingegangenen Stellungnahmen behandelt. Diese sogenannte „Auswertung“ enthält die Stellungnahmen der Einwender, die Stellungnahme der Verwaltung dazu und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag.

Der Ortsgemeinderat berät und beschließt anhand dieser Vorlage. Das Ergebnis einer eventuell erforderlichen Abstimmung wird in dieser handschriftlich eingetragen und Anlage zur Niederschrift.

Abstimmungsergebnis:

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Dem Ortsgemeinderat liegen die für den nächsten Verfahrensschritt auszulegenden Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit landespflegerischer Beurteilung (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) (jeweils Stand xx.xx.2021) vor.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung
() wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:
2. Der Entwurf der Textfestsetzung
() wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:
3. Der Entwurf der Begründung
() wird nach Einarbeitung der, im Rahmen der Abwägung, zu fassenden Beschlüsse sowie nach Aktualisierung der notwendigen fachplanerischen Eingaben gebilligt.
() wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:
Abstimmungsergebnis:

Auslegungsbeschluss:

4. Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwurfsunterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg – Verwaltungsstelle Stromberg – nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportale des Landes Rheinland-Pfalz.
Auf das während der Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 353) wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg entsprechend hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und haben ebenfalls einen Monat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 22.04.2021		durch: Hilkert, Marvin				
Gesehen:						
Ortsbürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)	
<input type="checkbox"/>	x	Ja	Nein	Enthaltung	x	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Bebauungsplan "Pestalozzistraße II"
A) Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Behörden-

Vor Eintritt in die Beratung geht Ortsbürgermeister Wolf der Frage nach, wer gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen ist. Der in unmittelbarer Nachbarschaft wohnende Ingo Karb rückt dementsprechend ab und beteiligt sich nicht an Diskussion und Abstimmung.

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf nimmt Bezug auf den vom Ortsgemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss vom 12.12.2019 Baugebiet "Pestalozzistraße II" und erläutert kurz den derzeitigen Stand der Dinge.

Anschließend bittet er Herrn Ruppert vom Planungsbüro BBP, Kaiserslautern zu dem vorliegenden Bebauungsplan und den eingegangenen Stellungnahmen vorzutragen.

[PPT in der Anlage, Planunterlagen](#)

Die umfänglichen Unterlagen sowie die Vorentwurfsfassung vom November 2020 mit Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, liegen dem Gemeinderat vor.

In seinen einleitenden Worten weist Herr Ruppert darauf hin, dass keine Versickerung des Oberflächenwassers im Baugebiet "Pestalozzi II" möglich ist. Eine Entwässerung muss in den Schmutzwasserkanal erfolgen, nachrichtlich der Satzung der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim- Stromberg. Er schlägt vor, die Satzung mit dem Grunderwerbs den Bauherren auszuhändigen.

Beschlussfassungen: Der Ortsgemeinderat stimmt den Stellungnahmen in vorgelegter Form im Einzelnen zu.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit I:

Es sind drei Eingaben aus der Öffentlichkeit erfolgt. Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festsetzung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei drei Enthaltungen.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit II:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung bezüglich der Höhenfestsetzung/ Geländeentwässerung ergeben sich keine Änderungen der Planung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei drei Enthaltungen.

Stellungnahme der Öffentlichkeit III.

Die Stellungnahme der Kanzlei Merk, Schlarb und Partner wird zur Kenntnis genommen. Die gegenüber der gemeindlichen Planung vorgebrachten Bedenken werde nicht geteilt und unter Verweis auf die in der Vorlage erfolgte Kommentierung zurückgewiesen. Soweit die Würdigung der anwaltlichen Stellungnahme die Empfehlung ausspricht, Ergänzungen in der Begründung vorzunehmen, wird dieser gefolgt.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Stellungnahme der Deutschen Telecom: Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen

Stellungnahmen Landesarchäologie Koblenz:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Stellungnahmen Kreisverwaltung basierend auf einzelnen Fachbehörden:

Untere Landesplanungsbehörde:

Die Hinweise zum Verfahren der Berichtigung des Flächennutzungsplanes werden der Verbandsgemeindeverwaltung zur Kenntnis geben.

Untere Bauaufsichtsbehörde:

Herr Ruppert erläutert die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung, diese werfen hauptsächlich Fragen zur zukünftigen Müllentsorgung auf.

Schon immer werden durch die Anwohner der Pestalozzistraße, die in der Bestandsbebauung in einer kleinen Stichstraße wohnen, die Müllgefäße an einen Sammelpunkt an der Straße gebracht. Das soll auch für die Neubauten erfolgen. Ratsmitglied Thomas Lersch weist erneut darauf hin, dass er eine durchgehende Straße für sinnvoller erachte. Er stellt den Antrag, erneut über den Straßenverlauf abzustimmen. Herr Cyfka, Verbandsbürgermeister Langenlonsheim–Stromberg, Ortsbürgermeister Wolf und Herr Ruppert, BBP beraten sich kurz über die Zulässigkeit einer Abstimmung über diese Frage, da die Vorplanung mit allen Beteiligungsbehörden bereits abgestimmt ist und somit für viele Punkte ein Neustart erfolgen müsste.

Dennoch hält Ratsmitglied Thomas Lersch seinen Antrag aufrecht und Ortsbürgermeister Wolf lässt über diesen abstimmen

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Trassenführung der Straße Neubaugebiet Pestalozzi II durchzuziehen und somit auf den kleinen Wendehammer zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Der Antrag ist somit abgelehnt.

Den weiteren Anregungen der unteren Bauaufsichtsbehörde wird gefolgt und die Textfestsetzung entsprechend geändert. Hierbei handelt es sich konkret um:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Empfehlung der UNB, ein anderes Pflanzraster zu wählen wird entsprochen und die Maßnahmen angepasst. Desweiteren soll an der Pflanzung von Bäumen Ordnung II. festgehalten werden.

Untere Wasserbehörde

Das Entwässerungskonzept wird durch Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert. Der Hinweis zum Schutz vor Grundwasser sowie das Sammeln von Niederschlagswasser in Zisternen werden ergänzend aufgenommen. Die Lage des Gebietes an ein angrenzendes Trinkwasserschutzgebiet erfordert keine Ergänzung in der Planung.

Abfallwirtschaftsbetrieb:

Der Hinweis, dass die Abfallbehälter an einen Sammelplatz im Kreuzungsbereich, der Pestalozzistraße zu bringen sind, wird in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Der Verkehrsraum und die Fußgänger sollten dabei nicht beeinträchtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Stellungnahmen Landwirtschaftskammer:

Der Hinweis zur Abweichung von der Raumplanung mit dem Aspekt" Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ bez. §1a Abs.2BauGB wird zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Stellungnahme Verbandsgemeindeverwaltung Rheinhessen Nahe

*"In der Gemeinde Langenlonsheim sind keine Innenpotenziale im Sinne des Raum+ vorhanden und auch seitens der Gemeinde wird kein Nachverdichtungspotenzial auf gemeindeeigenen Flächen gesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine Ausdehnung der Siedlungsfläche in den bisherigen Außenbereichen die zwangsläufige Konsequenz".
Weitere Änderungen in der Planung sind nicht erforderlich.*

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen

Stellungnahme SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Die Inhalte des Entwässerungskonzeptes werden ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und der Einbau von Zisternen durch nachrichtliche Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 6 Enthaltungen.

Stellungnahme Abwasserwerke der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte des Entwässerungskonzeptes werden ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt und der Einbau von Zisternen durch nachrichtliche Übernahme der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg gesichert.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Stellungnahme Vodafone GmbH

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen

Stellungnahme Westnetz GmbH

Die abgegebenen Hinweise werden an die Verwaltung sowie den Erschließungsplaner zur Kenntnis gegeben bzw. als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Änderungen und Ergänzungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Stellungnahme Zweckverband Wasserversorgung Trollmühle

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Wasserleitung wird im Rahmen der Baumaßnahmen in den Wirtschaftsweg verlegt. Der Leitungsverlauf wird in der Planzeichnung als informelle Darstellung abgebildet. Ein Hinweis wird im Bebauungsplan vermerkt.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja- Stimmen, 3 Enthaltungen.

B) Billigung der Entwurfsunterlagen und Auslegungsbeschluss

Dem Ortsgemeinderat liegen die für den nächsten Verfahrensschritt auszulegenden Entwurfsunterlagen der Planurkunde (**Anlage 2**), die Begründung mit landespflegerischer Beurteilung (**Anlage 3**) und des Satzungstextes (**Anlage 4**) vor.

Nach Beratung fasst der Ortsgemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Entwurf der Planzeichnung

wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,

wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 3 Nein-Stimmen, 10 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen.

2. Der Entwurf der Textfestsetzung

wird unter Berücksichtigung der heutigen Beschlussfassung gebilligt,

wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 3 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen.

3. Der Entwurf der Begründung

wird nach Einarbeitung der, im Rahmen der Abwägung, zu fassenden Beschlüsse sowie nach Aktualisierung der notwendigen fachplanerischen Eingaben gebilligt.

wird nach Änderung bezüglich der folgenden Punkte gebilligt:

Abstimmungsergebnis: 2 Nein-Stimmen, 11 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen.

Auslegungsbeschluss:

1. Die vom Ortsgemeinderat gebilligten Entwurfsunterlagen werden für die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg – Verwaltungsstelle Stromberg – nach § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig werden die Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde eingestellt und es erfolgt eine Veröffentlichung im Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz.

Auf das während der Corona-Pandemie erlassene Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 353) wird im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg entsprechend hingewiesen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu benachrichtigen und haben ebenfalls einen Monat Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt auch für die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 3 Enthaltungen.

Beschlussvorlage öffentlich		2021/LL/0010
Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim)	Sitzung am: 06.05.2021	Nr. der Tagesordnung: 3
bereits beraten im:		am:

Betreff:
Bauantrag Neubau eines Doppelhauses und einer Reihengarage in der Gemarkung Langenlonsheim

Begründung:

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück in der Gemarkung Langenlonsheim, Flur 9, Parzelle 489, ein Doppelhaus und einer Reihengarage zu errichten.

Hierfür wurde bereits am 02.04.2020 eine Bauvoranfrage von den Antragstellern eingereicht.

Daraufhin wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Langenlonsheim am 14.05.2020 über diese Angelegenheit beraten und beschlossen. Das Einvernehmen wurde demnach mit großer Mehrheit versagt.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach teilte nun mit Schreiben vom 09.06.2020 mit, dass das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde für rechtswidrig gehalten werde. Einzelne baurechtliche Fragen seien in der Bauvoranfrage nicht gestellt worden. Es handele sich vielmehr nur um eine grundsätzliche Frage des Standortes. In diesem Zusammenhang teilte die Kreisverwaltung mit, dass der Standort planungsrechtlich zulässig sei, denn durch die Genehmigung eines Wohngebäudes auf der Parzelle 11/18 sei ein Bebauungszusammenhang geschaffen worden, sodass sich das Grundstück nunmehr im Innenbereich befinde. Im Rahmen des Bauantragverfahrens sei dann ein Einfügenachweis zu erbringen.

Weiter führte die Kreisverwaltung an, dass für dieses Gebiet im Jahre 2017 ein Aufstellungsbeschluss gefasst und eine Veränderungssperre erlassen wurde. Letztere wurde im Jahr 2019 um 1 Jahr verlängert, ist jedoch seit Ende Januar 2020 abgelaufen, sodass eine Bebauung grundsätzlich möglich sei.

Nach § 71 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen einer Gemeinde, die nicht untere Bauaufsichtsbehörde ist, ersetzt werden.

Gemäß Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes handelt es sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern wegen des Rechtsanspruches auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 70 LBauO in aller Regel um eine gebundene Entscheidung. Die Entscheidung über die Einvernehmensersetzung hat somit zu erfolgen, wenn die Entscheidung rechtswidrig versagt wurde.

In dem Zusammenhang erhielten die Eigentümer dann mit Datum vom 24.08.2021 einen positiven Bauvorbescheid von der unteren Bauaufsichtsbehörde Bad Kreuznach.

Am 13.01.2021 ging daraufhin der endgültige Antrag auf Baugenehmigung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg, ein. Auch in Bezug auf den Bauantrag wurde das Einvernehmen der Ortsgemeinde versagt.

Daraufhin teilte die Kreisverwaltung mit Schreiben vom 22.04.2021 nochmals mit, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde, und gab der Ortsgemeinde Langenlonsheim die Möglichkeit, sich **binnen 4 Wochen** erneut über das gemeindlichen Einvernehmen zu entscheiden. Die angeführten Versagungsgründe (Rodungen von Bäumen und Sträuchern, Hausanschlussarbeiten) stellen keine Gründe für eine Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB dar.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen zu dem Bauantrag „Neubau eines Doppelhauses und einer Reihengarage“, zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:			durch: Christian, Alexis			
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in		Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen		Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	x	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	x
		-	17	1		

I II III IV V

Anlage: 5

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 3 (öffentlich)

Betreff: Bauantrag Neubau eines Doppelhauses und einer Reihengarage in der
Gemarkung Langenlonsheim

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf stellt den Sachverhalt zur Bauvoranfrage nochmals dar. Am 02.04.2020 wurde vom Antragsteller eine Bauvoranfrage eingereicht, der in der Sitzung vom 14.05.2020 nach ausführlicher Beratung das Einvernehmen mehrheitlich versagt wurde. Die Kreisverwaltung teilt in ihrem Schreiben vom 9.06.2020 mit, dass das versagte Einvernehmen der Ortsgemeinde Langenlonsheim für rechtswidrig gehalten wird. Die ausführliche Begründung geht aus dem Schriftsatz der Bauabteilung hervor.
Das Wort des Gemeinderates wird nicht gewünscht.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen zu dem Bauantrag Neubau eines Doppelhauses und einer Reihengarage zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 17 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

Bei einer Enthaltung wird das Einvernehmen seitens der Ortsgemeinde Langenlonsheim weiterhin versagt.

Beschlussvorlage öffentlich	2021/LL/0007
---------------------------------------	---------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim)	Sitzung am: 06.05.2021	Nr. der Tagesordnung: 4 (alt 3)
--	----------------------------------	---

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
**Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen
Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO**

Begründung:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 ist mit Wirkung vom 11.01.2008 folgender Abs. 3 in § 94 GemO in Kraft getreten:
„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Hinweis: Gemäß 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), in Kraft seit 30.04.2010, kommt die vorg. Regelung erst zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung die Wertgrenze von **100,00 €** übersteigt. Spenden bis 100,00 € werden daher dem Rat nicht mehr zur Zustimmung der Annahme vorgelegt.

2021			
Lfd. Nr.*	Angebot von / vom	über €	Zweck
1	Dr. Helmut und Hildegard Zappe Stiftung Löhrigasse 4, 55411 Bingen am Rhein	3.189,66	Klettergerüst Kita Schatzkiste II Langenlonsheim

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Spende.
Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Kommunalaufsicht) erfolgt durch die VG.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Dietrich, Daniel		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag x	Abweichender Beschluss (Folgeseite) <input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 6

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 5 (öffentlich)

Betreff: Renovierung der Friedhofskapelle
- Vergabe der Malerarbeiten
- Vergabe der Elektroarbeiten

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Wolf stellt dem Rat die Sachlage dar. Er nimmt Bezug auf die Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Ortsentwicklung vom 23.06.2020

Auszug Protokoll vom 23.06.2020:

„Das Ambiente soll im gesamten freundlicher gestaltet werden. Der Ausschuss berät ausführlich und schlägt vor mit der Bauabteilung eine Kostenschätzung vorzubereiten. Ausschussmitglied Markus Reichelt regt an bei der Beleuchtung den ausführenden Betrieb zu bitten, Lampenmuster anzubringen um eine dem Rahmen entsprechende Ausleuchtung zu ermitteln. Das Relief an der Wand könnte über die Decke bestrahlt werden. Der Ausschuss hält einen indirekten Lichteffekt am Relief für nicht passend.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende **Maßnahmen im Innenraum:**

1. Paneele Decke sollen einen hellen Anstrich erhalten
2. Rauputzwände sind ebenfalls hell zu streichen
3. Wandvertäfelung an der Stirnseite soll einen neuen schützenden Holzanstrich erhalten, dabei soll die Farbgebung erhalten bleiben
4. Beleuchtung des Innenraumes ist zu überarbeiten und mit neuen Leuchtkörpern auszustatten
5. Kabelkanäle sollen je nach Aufwand unter Putz gelegt werden oder bleiben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende **Maßnahmen im Außenbereich:**

1. Rauputzaußenfassade komplett streichen
2. Holzverkleidungen, vor allem am Dachvorsprung, sanieren und streichen
3. Mückengitter an den Fenstern entfernen und Fenster streichen, so nötig
4. Dachsanierung zur Westseite sanieren

Beschlussfassung: Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die nötigen Sanierungsarbeiten durchführen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig“

Ratsmitglied Markus Reichelt schlägt vor, zunächst für die Beleuchtung Bemusterungslampen anbringen zu lassen. Diese könnten in einem kleinen Gremium, n.n.b. vor Ort begutachtet werden.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat entspricht den Empfehlungen des Ausschusses für Bauen und Ortsentwicklung.
Die Malerarbeiten werden an den Bieter mit dem günstigsten Angebot, Firma Maler-Knaut, Bretzenheim zum Preis von 8.827,84€ Brutto vergeben. Die Arbeiten für die Elektroarbeiten werden an Fa. Will aus Bockenau zum Angebotspreis von € 2.110,88 (ggf. mit Abweichungen in Folge des Bemusterungsprozesses) vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 6 (öffentlich)

Betreff: Sanierung der Friedhofsmauer und des Kriegerdenkmals

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Wolf fährt zum Thema Sanierungsarbeiten am Friedhof fort. Hier liegt ebenfalls eine Empfehlung des Ausschusses für Bauen und Friedhofsangelegenheiten zu Grunde.

Auszug Protokoll 23.06.2021:

„Friedhofsmauer am Ehrenmahl

Erster Beigeordneter Herr Reinhold Baumgärtner bittet den Ausschuss an die Außenmauer des Friedhofs, die eine Bildhauerarbeit und die Tafeln der Verstorbenen trägt.

Die Mauer hat innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes einen "Horizontalriss" erlitten, der unter anderem die Bildhauerarbeit schwer beschädigt hat. Er weist darauf hin, dass die Rissbildung als Ursache einem Setzungsprozess durch Trockenheit zugrunde liegen könnte.

Bei der Gedenkplatte sind Restaurationsaufwand zu Neugestaltung einander gegenüber zu stellen.

Beschlussfassung: Der Ausschuss beauftragt Ortsbürgermeister Bernhard Wolf Angebote zur Sanierung der Mauer seitens der Bauabteilung einholen zu lassen. Die Gedenktafel soll im Kosten Aufwand Sanierung und Neugestaltung gegenübergestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.“

Er erteilt dem Rat das Wort. Ratsmitglied Thomas Lersch weist darauf hin, dass die zu sanierende Gedenkplatte von der eigentlichen Mauer zu entkoppeln ist. Er bittet dies in der Vergabe der Arbeiten zu berücksichtigen. Ratsmitglied Karl –Wilhelm Höffler bestätigt den Hinweis und gibt zu bedenken, dass die neue Gedenkplatte sicherlich extremen Spannungen seitens der Mauer ausgesetzt sein könnte. Er bittet um eine enge Zusammenarbeit mit dem Bereich Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Restaurierung der Gedenkplatte an Firma Bussmer und Orben, Bad Kreuznach, zum Angebotspreis von 3.000,-€ bis 4000,-€ netto zu vergeben. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Risses in der Mauer ist zunächst von einem Experten zu begutachten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 7 (öffentlich)

Betreff: Errichtung eines Gedenksteins zur Erinnerung an die jüdische Synagoge in Langenlonsheim

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf nimmt kurz Bezug auf die vergangene Ausschusssitzung für Ortsverschönerung, Fremdenverkehr und Kultur am 23.3.2021, in der die Gedenk- und Stolpersteine thematisiert wurden. Er bittet Ratsmitglied Karl- Wilhelm Höffler, aus seiner 30-jährigen Fachexpertise "Judentum in Langenlonsheim" dem Rat die Anregungen und Empfehlungen vorzutragen. In seiner Ausführung schlägt er vor, in einer gemeinsamen Ortsbegehung den Standort der zukünftigen Gedenkplatte zu definieren.

Der Rat spricht sich für ein Gremium aus Ortsbürgermeister, Beigeordneten, Leitung Bauhof und Vertretern des Rats: Ellen Lemmer, Karl-Wilhelm Höffler, Dr. Jochen Coutandin aus.

Auszug Protokoll 23.3.2021 Ausschuss für Ortsverschönerung, Fremdenverkehr und Tourismus:

„Verlegung weiterer Stolpersteine zum Gedenken an ehemalige jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger

Errichtung einer Gedenkplatte zur Erinnerung an die jüdische Synagoge in Langenlonsheim

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Wolf begrüßt Herrn Karl-Wilhelm Höffler, der sich in seiner über 30-jährigen Arbeit mit dem Judentum in Langenlonsheim beschäftigt hat. Er bittet Herrn Höffler, mit seiner Fachexpertise dem Ausschuss über die Verlegung weiterer Stolpersteine zu berichten.[Anlage PPT](#)

Die in Langenlonsheim verlegten Steine wurden bisher Menschen jüdischen Glaubens gewidmet, die in Konzentrationslagern ermordet wurden. Von Angehörigen wurde im Laufe der vergangenen zwei Jahre die Verlegung von Stolpersteinen für weitere etwa 20 ehemalige Mitbürger angeregt. Hierunter befinden sich auch solche jüdischen Einwohner, die sich rechtzeitig ins Exil retten konnten, sowie die von nichtjüdischen behinderten Mitbürgern, die in sog. „Heilanstalten“ ihr Leben verloren haben.

Herr Höffler berichtet weiter über die ehemalige Synagoge in der Hintergasse, an die künftig eine Gedenkplatte erinnern soll.

Herr Ortsbürgermeister Bernhard Wolf bedankt sich bei Herrn Höffler für seinen interessanten und zum Nachdenken anregenden Vortrag und erteilt dem Gremium das Wort.

Der Ausschuss regt zunächst an, den 9. November 2021 für ein feierliches Verlegen der Steine zu nutzen und bittet Herrn Höffler und den Ortsbürgermeister, mit der jüdischen Gemeinde Bad Kreuznach sowie dem Verleger der Stolpersteine, Herrn Gunter Demnig Kontakt aufzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass es einer längeren

Vorlaufzeit bedarf und man über verschiedene, aufeinanderfolgende Termine nachdenken sollte.

Der Ausschuss schlägt daher vor, in diesem Jahr die Gedenkplatte der Synagoge zu setzen und die Stolpersteine in den folgenden Jahren.

Als Gedenkplatte für die Synagoge hält der Ausschuss eine vertikale Platte, die auf einem Stein im Bereich des Gehweges angebracht sein könnte, für sinnvoller, da diese besser wahrgenommen wird.

Beschlussfassung: Der Ausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat, sich für die Verlegung weiterer ca. 20 Stolpersteine auszusprechen und mit einer Gedenkplatte für die Synagoge an das Leben und Wirken der jüdischen Gemeinde in Langenlonsheim zu erinnern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.“

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat überträgt dem genannten Gremium die Aufgabe, sowohl den Standort zu definieren, als auch die Vorbereitung für eine Verlegung einer Gedenkplatte zu organisieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 8 (öffentlich)

Betreff: Verlegung weiterer Stolpersteine in Langenlonsheim

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf führt die Überlegungen zu weiteren "Stolpersteinen" im Bereich des Ortskernes Langenlonsheim aus. Er bitte Herrn Karl-Wilhelm Höffler ebenfalls dem Rat fachliche Informationen und Unterstützung zu geben. Vorgeschlagen wurde, 20 weitere Stolpersteine zu verlegen, um an Bürgerinnen und Bürger zu erinnern, die in der Zeit des Nationalsozialismus deportiert und ermordet wurden oder sich durch eine rechtzeitige Flucht retten konnten. Ratsmitglied Horst Müller regt an, damit möglichst bald zu beginnen. Er schlägt vor, das Anliegen der Ortsgemeinde bei Herrn Gunter Demnig vorzutragen.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt, Herrn Ortsbürgermeister Bernhard Wolf das Mandat zu erteilen, für 20 weitere Stolpersteine mit dem Künstler Kontakt aufzunehmen und ihn um Termine für die Verlegung zu bitten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

I II III IV V

Anlage: 10

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2021/LL/0008
---------------------------------------	---------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Langenlonsheim	06.05.2021	9 (alt 8)

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

- von der Beratung und Beschlussfassung sind nach § 22 GemO auszuschließen:.....**
- externe** Teilnehmer:
- siehe (auch) gesonderte Unterlagen:

Betreff:
Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 LBauO i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB in der Gemarkung Langenlonsheim/ Gestaltungssatzung Langenlonsheim

Begründung:

Der Bauherr beantragte in der Gemarkung Langenlonsheim, Flur 28, Parzelle 9/1 den Neubau von zwei Doppelhaushälften. Das Grundstück liegt im Bereich der Gestaltungssatzung Langenlonsheim, wodurch die dort aufgeführten Regelungen maßgeblich für jeglichen Neubau oder Umbau sind.

Laut § 6 (Gestaltung von Dächern) der Satzung vom 24.09.1998 sind im Ursprung vorhandene Dachformen, Dachneigung und Dachüberstände einzuhalten. Die Mindestdachneigung muss hierbei 45° betragen. Abweichungen sind jedoch zur Angleichung an die Nachbarschaft ausnahmsweise zulässig. Laut Antrag haben die Nachbarbauten auch eine Abweichung von den durch Satzung geregelten Festsetzungen. (siehe Einfügnachweis und Bilder)

Um die geplanten Neubauten mit 38° Dachneigung der Nachbarschaft anzugleichen, bittet der Bauherr nun, der Abweichung von der in der Gestaltungssatzung aufgeführten Mindestdachneigung in Höhe von 45°, zuzustimmen.

Weitere Informationen können dem Bauantrag entnommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen zur Abweichung von der Gestaltungssatzung in Bezug auf die Dachneigung, zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung:				
<input type="checkbox"/> siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Christian, Alexis		
Gesehen:				
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>		Laut Beschluss- vorschlag
x	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung
				x
				<input type="checkbox"/>
				Abweichender Beschluss (Folgeseite)

I II III IV V

Anlage: 11

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Langenlonsheim

Sitzung am: 06.05.2021

TOP: 10 (öffentlich)

Betreff: Mitteilungen und Anfragen

Ortsbürgermeister Bernhard Wolf teilt mit, das für die kommende Bundestagswahl für das Wahllokal I ein Schriftführer/in und für Wahllokal II ein stellvertretender Wahlvorstand benötigt wird. Er bittet den Rat um aktive Unterstützung, die beiden Positionen zu besetzen.

Ratsmitglied Thomas Lersch regt an, einen neuen "Kümmerer" für die Blumenampeln zu suchen, da derzeit keine ausreichende Pflege erfolgen kann.

Abschließend weist Ortsbürgermeister Bernhard Wolf auf die kommenden Termine hin:

20.Mai.2021 Ausschuss-Sitzung Bauen und Ortsentwicklung

01.Juni 2021 Ortsbegehung Schatzkiste I und Spielplatz/Bolzplatz "Lauerweg"

10.Juni 2021 Sitzung Gemeinderat

Ende der Sitzung: 21:36 Uhr.